



**Satzung des Vereins
„Munich Center of
Industrial Research e.V.“**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 10.02.2010 in München.**

Präambel

Das Munich Center of Industrial Research (MCIR) e.V. dient als moderne Gelehrtenvereinigung der unabhängigen interdisziplinären wissenschaftlichen Erforschung des Verhaltens und der Steuerung von Industrieunternehmen am Standort Deutschland. Wir verstehen uns als Think Tank, der unabhängig von privaten und staatlichen Forschungsstellen neue Konzepte für die Zukunftssicherung des Industriestandortes Deutschlands und seiner Unternehmen erarbeitet.

Durch gewachsene Strukturen, den technologischen Fortschritt und nicht zuletzt der weltweiten Wirtschaftskrise steht der Industriestandort Deutschland und seine Unternehmen vor einem tiefgreifenden Wandel. Die Fortführung der deutschen Success Story im 21. Jahrhundert erfordert die stetige Bereitschaft zum Wandel. Unser Verein diskutiert, erarbeitet und veröffentlicht Konzepte, die zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit in den Industrieunternehmen dienen. Dies geschieht unabhängig von politischem oder privatwirtschaftlichem Einfluss.

In diesem Sinne gibt sich das Munich Center of Industrial Research folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Munich Center for Industrial Research e. V."
2. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die interdisziplinäre Forschung und Lehre zur Steuerung, Organisation und Unterstützung von Industrieunternehmen, insbesondere auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und damit zusammenhängender Wissenschaftsbereiche.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) wissenschaftlichen Austausch und Diskussion der Mitglieder untereinander,
 - b) Forschung und Publikationen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - c) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Vorträgen,
 - d) Beratung und Unterstützung von Führungskräften aus Industrie, Wissenschaft und Politik zu aktuellen Fragestellungen im Sinne des Vereinszwecks.
3. Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach § 2 Abs. 2 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Konzils, noch Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder (Fellows) können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft natürlicher Personen sind in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Erfahrungen im Bereich der angewandten Forschung.
2. Ehrenmitglieder (Honorary Fellows) können alle natürlichen Personen werden, die einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des Verhaltens und der Steuerung von Industrieunternehmen geleistet haben.
3. Institutionelles Mitglied können alle juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Das Konzil kann in Ausnahmefällen die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Konzils ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Fellows und Honorary Fellows haben das Recht an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Vertretung anderer Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist nicht zulässig.
2. Institutionelle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Fellows und Honorary Fellows des Munich Center of Industrial Research haben das Recht, in der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.

4. Fellows des Munich Center of Industrial Research können in das Konzil gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe des Aufnahmebeitrages und der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und das Direktorium bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Konzil

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Präsidenten geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Konzils
 - b) Wahl neuer Mitglieder gemäß §4 dieser Satzung
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Konzils
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Konzils
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Konzil

1. Das Konzil besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die Fellows des Munich Center of Industrial Research sein müssen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Konzils sind ehrenamtlich tätig.
2. Das Konzil kann Arbeitsgruppen gründen, deren Leiter als beratende Mitglieder zum erweiterten Vorstand gehören.
3. Das Konzil ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vertretung des Vereins gegenüber Öffentlichkeit, Scientific Community und Politik

- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung und Vorlage des Jahres und Kassenberichts sowie Vorlage des Haushaltsplanes
 - e) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Konzils.
 5. Die Amtszeit des Konzils beträgt 4 Jahre. Das Konzil bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
 6. Das Konzil soll in der Regel zweimonatlich tagen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
 8. Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Konzils können auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Konzil umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

München, 10.02.2010